

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 7 (1929)

Heft: 1

Artikel: Die Blinden-Altersversorgung in der Schweiz

Autor: Altherr, V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Blinden-Altersversorgung in der Schweiz.

Auch an Dich heran treten die Tage,
da Du wirst sagen, sie gefallen Dir nicht.

Dies Wort gilt nicht bloß für die Sehenden, es lastet ebenso schwer auf den Blinden. Früher sind die meisten alten Blinden, wenn sie nicht in ihren Privatfamilien verbleiben konnten, in den Armenhäusern untergebracht worden. Beschäftigungslosigkeit und zunehmende Gebrechlichkeit bei den alten blinden Männern, immer größere Hilflosigkeit in den hauswirtschaftlichen Arbeiten und die Feuergefährdung beim Kochen der alten blinden Frauen, machen meist eine Versorgung in einer Anstalt zur unvermeidlichen Notwendigkeit.

Durch die **B l i n d e n s t a t i s t i k** wird nachgewiesen, daß die Erblindung mit dem Alter der Menschen rasch zunimmt.

Der kleinste Prozentsatz der Erblindeten kann im Alter von 11—20 Jahren nachgewiesen werden mit $0,06\text{‰}$ von der gesamten schweizerischen Bevölkerung, steigend auf $2,6\text{‰}$ bei 61—70 Jahren und $2,8\text{‰}$ bei über 70 Jahren. Die Schweiz zählte bei der Volkszählung 1920 total 645 über 60 Jahre alte Blinde. Glücklicherweise kann der größte Teil von ihnen im bisherigen Familienleben verbleiben, wenn noch Angehörige vorhanden sind. Wo aber diese wegsterben, wo zum Alter vermehrte Armut durch Verdienstlosigkeit und Gebrechlichkeit hinzukommt, da bleibt kein anderer Ausweg übrig, als die Versorgung in einem Armenhaus oder in einer Pflegeanstalt.

Vor der **Versorgung in Armenhäusern** schrecken wohl die meisten alten Blinden zurück, denn in diesen kommen eben neben vielen unverschuldet Armen auch viele sittlich und physisch verkommene Elemente zusammen, die den Blinden den Aufenthalt in solchen Häusern unerträglich machen. Wohl sind die Verhältnisse in den letzten Jahren besser geworden, da man die schwierigsten Insassen aus diesen Anstalten entfernte und die Anstalten selbst in

bessere Bürgerheime umgewandelt hat. Noch da und dort finden sich Blinde in solchen Heimen ganz wohl und streben kaum nach einer andern Versorgung.

Manche alte Blinde sind in den bestehenden **Blindenheimen** aufgenommen oder sind darin alt geworden. In der Schweiz befinden sich folgende Blindenheime, die ältere Blinde beherbergen oder beherbergten.



Blinde Frauen des Altersheims Oberwaid beim Essen.
Femmes aveugles de l'asile des vieillards Oberwaid à table.

- 1884 wurde das Frauenblindenheim „Asile Recordon“ in
L a u s a n n e gegründet,
- 1893 das Blindenheim für Blinde beider Geschlechter an
der Neufeldstraße in B e r n ,
- 1895 das Asile Dufour für blinde Männer in L a u s a n n e ,
- 1898 das Blindenheim am Kohlenberg für Blinde beider
Geschlechter in B a s e l ,
- 1902 das Frauenblindenheim, zuerst an der Sihlstraße,
dann auf dem Dankesberg in Z ü r i c h 8,
- 1905 das Blindenheim für Männer an der St. Jakobstraße
in Z ü r i c h 4,

1907 das ostschweizerische Blindenheim Heiligkreuz für Blinde beider Geschlechter in St. Gallen und
1921 das luzernische Blindenheim für Blinde beider Geschlechter in Horw.

In allen diesen Heimen befinden sich Blinde, die zum Greisenalter zu rechnen wären. Auch die 1809 in Zürich gegründete Blinden-Erziehungsanstalt hat lange auch älteren Blinden Beschäftigung geboten, bis sie 1909 in eine kantonale Anstalt umgewandelt wurde und dann die ältern Blinden an die zürcherischen Blindenheime abgegeben hat. Desgleichen gliederte die bernische Blinden-Erziehungsanstalt ihrem Betrieb im Jahre ihrer Übersiedlung 1919 von Köniz nach Spiez, ein Blindenheim an, in dem auch ältere Blinde Beschäftigung finden.

So lange die alten Blinden beschäftigungsfähig sind, können sie ganz gut neben den jüngern Blinden gehalten werden. Tritt aber Verdienstunfähigkeit und Gebrechlichkeit ein, so stören die arbeitsunfähigen die arbeitsfähigen und es ist dann besser, wenn sie von jenen getrennt werden können. Es versperren auch sehr oft die alten Blinden den jüngern den Platz. Die Jungen sollten unbedingt einen Blindenberuf erlernen können, und haben darum das erste Anrecht auf Beschäftigung und Anlernung. Die Eröffnung von Blinden-Altersheimen wird aus diesem Grunde immer notwendiger.

1920 entstand das erste Altersasyl für Blinde in Heiligkreuz-St. Gallen; da dieses klein ist — es kann nur 14 Insassen Obdach geben — ist 1923 das schweizerische Altersheim in der ehemaligen Kuranstalt Oberwaid eingemietet worden.

1928 entstand das Emilienheim in Kilchberg-Zürich, das ein Gönner den alten Blinden zur Verfügung gestellt hat, und

1930 soll neben dem Blindenheim in St. Gallen ein neues, ostschweizerisches Blindenaltersheim eröffnet werden, anstelle des schweizerischen Blindenaltersheim in Oberwaid-St. Gallen.



Ostschweiz. Altersasyl für Blinde in Heiligkreuz-St. Gallen.

In neuester Zeit sind der Genfer- und der Tessiner-Blindenfürsorgeverein bestrebt, die Gründung von Blinden-Altersheimen in die Wege zu leiten.

Der Betrieb von Blinden-Altersheimen ist ungefähr gleich demjenigen der andern Blindenanstalten, nur daß in Blinden-Altersheimen kein Zwang für Beschäftigung besteht, sondern die Insassen arbeiten können, wenn sie dies wünschen. Der Ertrag der bescheidenen Leistungen

wird auch nicht mehr zur Deckung des Kostgeldes verwendet, sondern als Taschengeld den alten Blinden überlassen. Werkstätte-Lokale sollten darum in einem Blinden-Altersheim nie fehlen.

U n t e r h a l t u n g u n d Z e i t v e r t r e i b können durch die Nähe einer Anstalt für jüngere Blinde besonders günstig beeinflußt werden. Die in den Blindenheimen befindlichen Bibliotheken von Punktschriftbüchern können auch dem Blinden-Alters-Asyl dienen, ebenso die B l i n d e n - S c h r e i b m a s c h i n e n. Mancher Blinde beginnt in seinen alten Tagen noch einmal mit dem Studium der B l i n d e n s c h r i f t und läßt sich durch die jüngern Blinden zu dieser, die Zeit gut und angenehm ausfüllenden Beschäftigung anleiten. Die Lehrkräfte der Blindenanstalt stellen sich gerne zur Verfügung zur Erlernung des Lesens und Schreibens der Blindenschrift, die den Alten so manche Stunde nützlich zuzubringen gestattet. In gleicher Weise können die musikalischen und gesanglichen Kräfte den beiden Anstalten dienen und manches im Blindenheim nicht zur vollen Verwertung gelangende musikalische Talent kann auch im Altersheim segensreiche Betätigung finden. Darum gehören M u s i k i n s t r u m e n t e, Klavier und Harmonium, unbedingt in ein Blinden-Alters-Heim.

Natürlich dürfen in einem Blinden-Alters-Asyl auch G r a m m o p h o n und R a d i o nicht fehlen. Diese beiden bringen den alten Blinden Genuß und Zerstreuung. Manche haben mehr Freude an den Vorträgen, Deklamationen und Mitteilungen, andere wieder freuen sich mehr über die musikalischen und gesanglichen Darbietungen. Allen aber sind die sonntäglichen Predigten im Radio ein ganz besonderer Genuß; sind sie doch oft zu gebrechlich zum sonntäglichen Weg in die Kirche.

Die mechanischen Unterhaltungsmittel sind natürlich nur ein Ersatz für die viel bessern, die natürlichen.

Es gibt immer eine große Zahl von Blindenfreunden, die als V o r l e s e r und V o r l e s e r i n n e n willens sind, den alten Blinden Geschichten, Gedichte und die Zeitun-

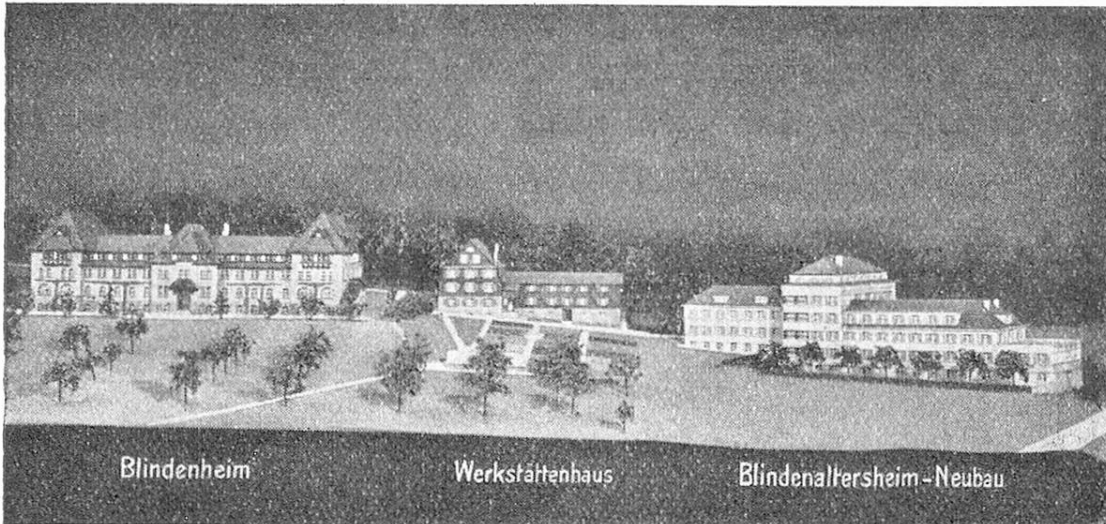
gen vorzulesen. Gesang- und Musikvereine lassen es sich nicht nehmen, in den Blinden-Altersheimen mit ihren Darbietungen die dunkle Nacht der Blinden zu erhellen durch Aufleuchtenlassen innerer Sterne. Solche Darbietungen werden weit höher geschätzt als der oben geschilderte Ersatz, doch wird auch dieser gerne entgegengenommen in Ermangelung von etwas besserem.



Schweiz. Altersheim Kurhaus Oberwaid bei St. Gallen.

Die Leitung von Blinden-Altersheimen sollte tüchtigen Hausmüttern in Verbindung mit erfahrenen Krankenschwestern übertragen werden. Bilden doch Krankheit und Pflegebedürftigkeit all der alten und gebrechlichen Blinden den Grund zur Hauptbetätigung in einem Blinden-Alters-Asyl. Daß die Nahrung ganz besonders den zahnlosen und den mit schwachen Magen behafteten Alten angepaßt werden muß, ist wohl selbstverständlich, wie auch die Anstaltsordnung den alten Insassen ein späteres Aufstehen und ein früheres Zubettgehen entgegenkommend gestatten muß.

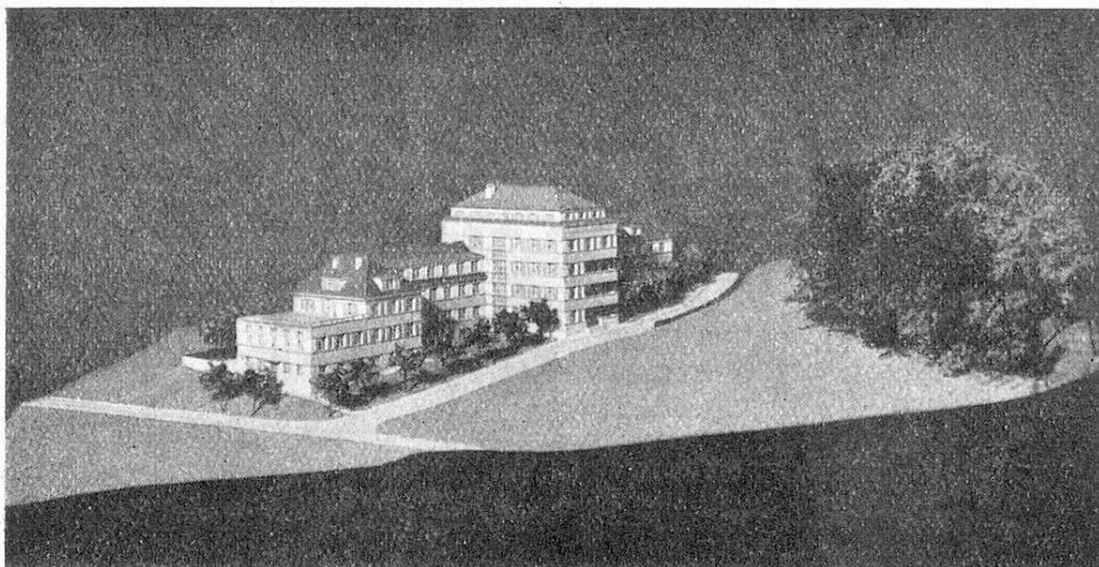
Da der Mensch in seinem Alter, auch wenn er nichts verdient und ohne Vermögen ist, doch noch kleinere Be-



Modelle der ostschweiz. Blindenanstalten und des projektierten Blindenaltersheims in St. Gallen.

dürfnisse gerne selbst bestreitet, gestatte man allen blinden Alters-Asyl-Insassen ein monatliches Taschengeld von wenigstens 3—5 Franken. Dieses erhält manchem seine Menschenwürde und seinen Lebensstolz, während bei gänzlichem Fehlen aller Barmittel gerne eine Verbitterung und Verkümmern der alten Tage eintritt, die sich nur nachteilig auf das gesamte Anstaltsleben auswirkt. Mißbrauch dieses wenigen Geldes tritt wohl selten ein und kann durch zeitweisen Entzug desselben leicht in gute Bahnen gelenkt werden.

Wo Blindenaltersheime so eingerichtet sind, werden sich die blinden Alten wohl und glücklich fühlen, wohler und glücklicher als in Pflegehäusern, wo ihnen alle diese Erleichterungen nicht geboten werden können, und oft auch glücklicher als in manchen Privatfamilien. Das ist ganz besonders für jene Asyle zutreffend, welche das Einzimmersystem streng durchgeführt haben. Es ist dies das einzig Richtige, wenn auch kostspieligere für Blinden-Altshheime. Wie oft kommt es vor, daß blinde Alte irgend einen Gegenstand verlegen und ihn dann nicht leicht finden können. Hat er sein Zimmer mit einem Genossen zu teilen, so hat natürlich dieser den vermißten Gegenstand weggenommen, wenn dies auch nicht wahr



Modell des projektierten Blinden-Altersheims in St. Gallen.

ist. Der Blinde kann das Tun und Lassen seines Zimmerkollegen nicht kontrollieren. Nachts möchte der eine das Fenster lieber offen, der andere lieber geschlossen haben. Sie schnarchen, räuspern sich oder lärmen sonst im Schlaf. Wie viel besser ist es, wenn man jedem Insassen ein eigenes Stübchen anweisen kann, wo er mit all seinen Charakterfehlern allein ist und niemanden zu belästigen braucht. Werden die Tage der Krankheit und Pflegebedürftigkeit häufiger, ja tritt der Erlöser Tod an die Insassen heran, so läßt sich all das in einem Einzerrzimmer ungestörter abwickeln, als in einem Zweierzimmer oder gar in einem Schlafsaal.

Wir Sehenden selbst möchten in unserem Alter auch lieber unser eigenes Stübchen haben und was wir uns wünschen, wollen wir erst recht den Blinden nicht vorenthalten. Wenn ein Blinden-Altersheim von diesem Geist beseelt ist, dann darf es den Anspruch erheben auf das Bewußtsein der Erfüllung aller Pflichten, die wir den alten Blinden gegenüber haben. Daß alle diese Forderungen Geld, viel Geld kosten, ist sicher. Es fehlt auch nicht an Hilfsorganen, welche das Erfüllen all dieser Wünsche erleichtern. Der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen gibt, so lange seine Mittel aus-

reichen, einen Kostgeldbeitrag bis zu 50 Rappen pro Tag und pro Pflégling ab, sofern die lokale Blindenfürsorge mindestens auch so viel leistet. Desgleichen gewährt die schweizerische „Stiftung für das Alter“ auch einen Kostgeldzuschuß von 50 Rappen pro Tag und pro Pflégling, wenn die betreffende kantonale Stiftung auch einen Kostgeldbeitrag leistet. Durch diese Hilfsinstanzen und den Beitrag durch die Heimatgemeinde oder die Verwandten hat sich noch immer eine Blindenaltersheim-Versorgung bewerkstelligen lassen, wo ein Wille dazu vorhanden war.

Immer und immer wieder müssen wir an alle Menschenfreunde, die mit den Ihrigen das Licht der Augen genießen dürfen, die herzliche Bitte richten, alle Blindenfürsorge-Bestrebungen gütigst zu unterstützen und auf diese Weise den Blinden die täglichen Sorgen erleichtern zu helfen. Je mehr dies geschieht, um so inniger werden unsere lichtlosen Mitbrüder und Mitschwester im Aufblick zum Vater des Lichtes und der Liebe, der ihrer FüÙe Leuchte, ihres Wirkens Kraft und ihres Alters Trost ist, dankbaren Herzens bekennen:

„Und ob ich schon wanderte im finsternen Tal, fürchtete ich
kein Unglück;
denn Du bist bei mir, Dein Stecken und Stab, die trösten
mich!“

St. Gallen, im Frühjahr 1929.

V. Altherr.

Un projet de foyer pour les aveugles âgés et isolés de la Suisse romande.

L'augmentation du coût de la vie et les difficultés qui en résultent rendent les conditions d'existence des vieillards isolés et indigents toujours plus difficiles. Et ces conditions sont encore pires lorsque le vieillard est infirme, lorsqu'il est atteint de cécité.

Bien que soutenus par des institutions officielles ou privées et des particuliers, les aveugles âgés et pauvres ne peuvent vivre actuellement que par des prodiges d'équi-